

Mietbedingungen

1. Übergabe und Rückgabe

Die Schlüsselübergabe erfolgt am Standort der Firma Taxi A. Bur AG an der Gallusstrasse 1 in 4600 Olten. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug im gleichen Zustand wie er es übernommen hat, wieder zurückzugeben.

2. Beschädigungen / Verschmutzungen / Rauchen

Starke Verschmutzungen und Verunreinigungen (Übelkeit, unbefestigte Strassen etc.) werden gesondert verrechnet. Dies erfolgt nach Aufwand. Bei Erbrechen mindestens Fr. 200.--. Diese Vorkommnisse sind nicht versicherbar. In den Fahrzeugen besteht ein Rauchverbot. Das Nichtbeachten dieses Rauchverbotes wird dem Mieter mit Fr. 200.-- verrechnet. Beschädigungen der Sitzpolster etc. wird gesondert nach Aufwand verrechnet.

3. Verwendung des Mietfahrzeuges

Die Weitervermietung an dritte ist verboten!

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug sorgfältig zu bedienen. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden:

- um Personen oder Waren gegen Entschädigung zu transportieren.
 - um an Wettfahrten jeglicher Art teilzunehmen.
 - wenn der Fahrzeuglenker unter dem Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Drogen steht.
 - wenn durch Art und Weise seiner Verwendung eine Bestimmung der Strassenverkehrsgesetzgebung verletzt wird.
- Bei einer Mietdauer von mehr als einem Tag verpflichtet sich der Mieter, täglich Öl, Wasser und Reifen (Sichtkontrolle) zu kontrollieren. Reparaturen während der Mietdauer von über Fr. 50.-- dürfen nur mit dem Einverständnis von Taxi A. Bur AG ausgeführt werden.

Sämtliche Kosten für Strassen-, Parkplatz- und Tunnelgebühren sind durch den Mieter zu bezahlen.

4. Auslandsfahrten

Bei Fahrten in den gesamten EU Raum mit Fahrzeugen über 9 Plätze ist zwingend eine Fahrerkarte für Digitale Fahrtenschreiber zu verwenden. Diese kann unter www.cambus.ch online beantragt werden. Die Kosten der Fahrerkarte gehen zu Lasten des Mieters.

Zusätzlich wird ein CZV-Ausweis (Fahrerqualifikationsnachweis) verlangt. Adressen der Kursanbieter für die CZV-Weiterbildungskurse erhalten Sie beim zuständigen Strassenverkehrsamt.

Der Vermieter lehnt jegliche Haftung aller Kosten (Busse, Strafzahlungen, Fahrzeugrückführungen usw.) ab welche bei Nichteinhalten entstehen würden.

5. Versicherungen

Haftpflicht: Das Fahrzeug ist mit unbeschränkter Deckung haftpflichtversichert. Der Selbstbehalt beträgt Fr. 2'000.--.

Kasko: Das Fahrzeug ist vollkaskoversichert. Der Selbstbehalt beträgt Fr. 2'000.--.

Für grobfahrlässige Schäden, verursacht durch falsche Handhabung, befahren von unwegsamen Gelände, Trunkenheit oder nichtbeachten von Verkehrsvorschriften behält sich die Versicherung vor, auf den Fahrer Regress zu nehmen.

Insassen: Für die Mitfahrer besteht eine Insassenversicherung.

6. Unfälle

Bei einem Unfall und/oder Sachschaden müssen sofort Polizei und Vermieter benachrichtigt werden. In jedem Fall, auch bei selbstverschuldeten Sach- und Fahrzeugschäden, ist das europäische Unfallprotokoll auszufüllen. Ansprüche Dritter dürfen auf keinen Fall anerkannt werden.

7. Kautio

Bei Mietbeginn kann eine Kautio verlangt werden.

8. Verlängerung der Mietdauer

Wird das Fahrzeug zu spät zurückgegeben, wird die effektive Einsatzzeit, gemäss Tarif, verrechnet. Entstehen dadurch dem Vermieter Mehrkosten, so hat der Mieter diese Kosten zu übernehmen.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Schweizerisches Recht ist anwendbar. Der Gerichtsstand ist für beide Parteien 4600 Olten.